

# Reit- und Fahrverein Trittau und Umg. v. 1922 e.V.

## Satzung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Der Reit – und Fahrverein Trittau und Umgebung e.V. von 1922 hat seinen Sitz in Trittau und ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der Verein bezweckt:
1. die Vereinigung der Pferdefreunde von Trittau und Umgebung und die Wahrnehmung der reitsportlichen Interessen.
  2. die Ausrichtung der theoretischen und praktischen Ausbildung am Pferd,
  3. die Durchführung von Pferdeleistungsschauen und sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen,
  4. die Ausbildung der Jugend durch das Heranführen an das Pferd und ihre reiterliche Förderung,
  5. die Förderung der einheimischen Pferdezucht,
  6. die Pflege aller aus dem Umgang mit dem Pferd zu schöpfende Werte.
- § 3 Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
- Die Anerkennung der steuerlich begünstigten Gemeinnützigkeit wird durch den wiederholten Antrag des Vereins bei der Körperschaftsstelle des zuständigen Finanzamtes ermöglicht.
- § 4 Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins und deren nachgeordneten Verbände.
- § 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags werden. Bei Minderjährigen muß der Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

- § 7 Der Verein unterscheidet:
1. aktive ( ordentliche ) Mitglieder
  2. passive ( fördernde ) Mitglieder
  3. Jugendliche Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder

Der Verein unterhält eine Jugend-Abteilung.

Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahren an.

Die Jugendabteilung wählt die Jugendvertretung ( Jugendwart und Jugendsprecher ).

An der Spitze steht der Jugendwart. Der Jugendsprecher hat beratende Stimme im Gesamtvorstand.

Jugendliche Mitglieder von 14 – 18 Jahren haben beratende Stimme. Sie werden über die gesetzlichen Vertreter zu den Versammlungen des Vereins eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die jugendlichen Mitglieder wählen den Jugendwart, der von der Mitglieder – Versammlung bestätigt wird. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung aktive und passive Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Reitsport erworben haben.

Sie zahlen keinen Beitrag und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.

Sie haben die vollen Mitgliedsrechte.

- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.  
Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich bis zum 1. Dezember beim Gesch. Vorstand erklärt werden, um für das nächste Kalenderjahr wirksam zu sein. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages.

- § 9 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied
- a) die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt
  - b) trotz zweimaliger Mahnung die fälligen Beiträge nicht entrichtet.

Der Ausschluß ist vom Vorstand im Falle a) bzw. vom Gesch. Vorstand im Falle b) schriftlich beim Ges. Vorstand zu beantragen. Zu dem Antrag ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß des Ges. - Vorstandes. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

- § 10 Jahresbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ), Umlagen auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu zahlen. Der Ges.-Vorstand darf die Aufnahmegebühr Jahresbeiträge und Umlagen in besonderen Fällen auf Antrag des betreffenden Mitglieds ermäßigen, stunden oder erlassen. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme zu zahlen. Der Beitrag ist Bringschuld. Er wird jährlich im voraus an den Verein gezahlt, spätestens bis 31. März eines jeden Jahres.

Der Verein ist berechtigt, auch von den Mitgliedern bei Veranstaltungen des Vereins einen Kostenbetrag zu erheben.

- § 11 Rechte des Mitgliedes sind Benutzung aller Einrichtungen und Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Pflichten des Mitgliedes sind die Befolgung der Satzung, und die Beschlüsse des Vereins, sowie tatkräftige Mitarbeit zur Erreichung der Ziele des Vereins.

### 3. Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen

- § 12 Die Teilnahme an pferdesportlichen Leistungsprüfungen ist erwünscht und den Vereinsmitgliedern in dem Maße freigestellt, wie es der Ausbildungsstand von Reiter und Pferd zuläßt. Über den Ausbildungsstand entscheidet der Reitlehrer. Es ist die Pflicht aller startenden Mitglieder, sich zur Verfügung des Vereins zu halten, wenn dieser als Verein an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt. Abteilungskämpfe, Mannschaftsspringen, und ähnliches bzw. die Vereinsinteressen haben Vorrang vor dem Einsatz als Einzelreiter. Vereinsmitglieder, die aktiv an Turnieren teilnehmen, dürfen nur für den Reit- und Fahrverein Trittau starten.

### 4. Organe

- § 13 Die Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) der Ehrenrat.

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem stimmberechtigten Mitgliedern.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahr und alle Ehrenmitglieder.

- § 14 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) ist im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres durch den Ges.-Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Ges.-Vorstand einberufen werden. Sie sind auch einzuberufen, wenn 1/5 er stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- § 15 Termin, Ort und Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind den einzelnen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor einer Versammlung beim Gesch. Vorstand schriftlich einzureichen.
- § 16 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

Zum Gesamtvorstand gehören außerdem:

- stellvertretender Schriftführer  
stellvertretender Kassenwart  
Jugendwart
1. Beisitzer
  2. Beisitzer
  3. Beisitzer
  4. Beisitzer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart

von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, wovon einer Vorsitzender sein muß. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aus sich selbst ergänzen.

§ 19 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar

1. Vorsitzender , Kassenwart , stellvertretender Schriftführer,  
1. und 2. Beisitzer in Jahren mit gerader Ordnungszahl,

2. Vorsitzender, Schriftführer, stellvertretender Kassenwart,  
3. und 4. Beisitzer sowie Jugendwart in den Jahren mit ungerader Ordnungszahl.

§ 20 Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Dieser ist auch zuständig für eine Beschwerde gegen den Ausschluß eines Mitglieds nach § 9. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind und nicht zum Vorstand gehören. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung in den Jahren mit gerader Ordnungszahl gewählt. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Wahl unter sich selbst und teilt das Ergebnis dem Gesch. Vorstand schriftlich mit.

## 5. Aufgaben und Geschäftsführung

- § 21 Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
  - d) Wahlen
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - f) Beschlußfassung über Beträge und Umlagen.
- § 22 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Ehrenrats und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 23 Der Kassenwart hat ein geordnetes Kassenbuch sowie Belegmappen mit laufend nummerierten Einnahme – und Ausgabebelegen zu führen.
- § 24 Zur Prüfung der Kasse werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt, von denen einer turnusmäßig ausscheidet. Sie haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- § 25 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch die Betreibung des Reitsports entstehen. Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder zwecks Versicherung beim Landessportverband zu melden.

## 6. Auflösung

- § 26 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Solange noch sieben Mitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen, kann er nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist nach Abdeckung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Trittau für Zwecke sportlicher Jugendpflege zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 27 Die Satzung tritt am 18. Februar 1980 in Kraft und löst die bestehende Satzung vom 21. Februar 1977 ab.

Bestätigt von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.02.1980.